

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 10.02.21

und Antwort des Senats

Betr.: Verdachtsunabhängige Kontrollen bei Waffenbesitzern

Einleitung für die Fragen:

Nach § 36 Absatz 3 des Waffengesetzes hat, wer „erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen“.

Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Absatz 1 (erforderliche Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen) Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Solche Kontrollen sind nicht abhängig von einem Verdachtsmoment, sondern können seitens der Behörde verdachtsunabhängig erfolgen.

Eine Rechtsverordnung legt die Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse (umgangssprachlich: Waffentresore) fest, in denen die Waffen aufzubewahren sind.

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gebührengesetzes (GebG) der Freien und Hansestadt Hamburg werden für die Vornahme von Amtshandlungen, die einer besonderen Überwachung dienen, die durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes angeordnet ist oder der sich jemand ohne gesetzliche Verpflichtung unterworfen hat, Verwaltungsgebühren erhoben. Gemäß § 2 des GebG wird der Senat ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) festzulegen. Dies ist für das Gebiet des Waffenrechts mit der „Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechtes (GebOWaffR)“ geschehen.

In der Anlage zu der Gebührenordnung (GebOWaffR) sind die jeweiligen Gebührentatbestände und der hierfür geltende Gebührensatz festgelegt. Nummer 34 dieser Anlage betrifft „Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 36 WaffG“. Nach Nummer 34.1 der Anlage entsteht für eine „durchgeführte Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort nach § 36 Absatz 3 WaffG“ eine Gebühr in Höhe von 80 bis 430 Euro.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie viele verdachtsunabhängige Kontrollen hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffen und Munition haben in den Jahren 2019 und 2020 in Hamburg stattgefunden? In wie vielen Fällen hat es Beanstandungen gegeben und welcher Art waren diese Beanstandungen?*

Antwort zu Frage 1:

Die Zahlen der in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführten verdachtsunabhängigen Kontrollen sowie die dabei angetroffenen Personen und festgestellten Beanstandungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1

Jahr	2019	2020
Anzahl Kontrollen	3.218	1.656
Angetroffene Personen	1.084	665
Anzahl Beanstandungen	91	42

Der deutliche Rückgang der in 2020 durchgeführten Kontrollen im Vergleich zum Vorjahr ist eine Folge der coronabedingten Einschränkungen und des Aussetzens von nicht zwingend erforderlichen Kontrollen während der beiden Lockdown-Phasen.

Darüber hinaus siehe Drs. 21/12999.

Frage 2: *In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2019 und 2020 Kontrollen hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffen und Munition vorgenommen, weil es den konkreten Verdacht eines Verstoßes gegen § 36 Absatz 3 WaffG gab? In wie vielen dieser Fälle hat sich der Verdacht bestätigt und worin lag jeweils der rechtliche Verstoß?*

Antwort zu Frage 2:

Siehe Drs. 21/12999.

Frage 3: *Bei verdachtsunabhängigen Kontrollen nach § 36 Absatz 3 WaffG in Verbindung mit Nummer 34.1 GebOWaffR (Rahmengebühr) fallen derzeit zwischen 80 und 430 Euro an. Wonach richtet sich die konkret festzusetzende Gebührenehöhe (bitte die Gebühren für Kurz- und Langwaffen angeben)?*

Antwort zu Frage 3:

Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffen und waffenwesentlichen Teile sowie nach dem konkreten Aufwand. Eine Unterscheidung zwischen Kurz- und Langwaffen findet nicht statt.

Für eine Kontrolle ohne Beanstandungen und ohne besonderen Aufwand werden Gebühren in folgender Höhe festgesetzt:

Tabelle 2

Anzahl Waffen	Gebühr
1 bis 10	80,00 €
11 bis 20	100,00 €
21 bis 40	130,00 €
41 bis 60	160,00 €
ab 61	190,00 €

Frage 4: *In welchen Abständen sind wiederholte verdachtsunabhängige Kontrollen bei einer Person zulässig?*

Antwort zu Frage 4:

Hierzu hat der Gesetzgeber keine Regelungen getroffen. Da die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen und Munition jedoch ein zentrales Element der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit darstellt und diese gemäß § 4 Absatz 3 WaffG in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut zu prüfen ist, wird hier derselbe Maßstab zugrunde gelegt.

Frage 5: *Wie hoch waren die Anzahlen der Fälle in 2019 und 2020 in denen Gebühren erhoben wurden.*

Frage 6: *Wie hoch waren die festgesetzten Gebühren insgesamt (bitte für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 aufschlüsseln)?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Statistiken im Sinne der Fragestellungen werden nicht geführt. Für die Beantwortung wäre eine manuelle Sichtung aller Akten über verdachtsunabhängige Kontrollen in den Jahren 2017 bis 2020 der Dienststelle „Waffen- und Jagdangelegenheiten“ des Justiziariats der Polizei erforderlich. Die Auswertung von über 20.000 Vorgängen ist in der für die Bearbeitung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.